

Förderung von beruflicher Weiterbildung für Beschäftigte



Förderung beruflicher Weiterbildung Beschäftigter nach dem Qualifizierungschancengesetz

Seit 2006 fördert die Bundesagentur für Arbeit die berufliche Weiterbildung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter.

Am 01.01.2019 trat das **Qualifizierungschancengesetz (QCG)** in Kraft. Mit den neuen Regelungen wurden die Fördervoraussetzungen und die Unterstützungsmöglichkeiten an die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst.

Entwicklung der Arbeitswelt führt zu neuen Qualifikationsanforderungen

Steigendes Innovations-tempo

- kürzere Produktionszyklen
- Wissen der Beschäftigten veraltet schneller
- zunehmende Anforderungen an die Flexibilität der Beschäftigten in Hinblick auf neue Aufgaben und fachliche Anforderungen

Veränderungen in der Arbeitsorganisation

- häufige Umstrukturierung von Betriebseinheiten aufgrund technischer Neuerungen und Kostendruck
- zunehmende Eigenverantwortung und umfangreichere Aufgabengebiete für Beschäftigte
- zunehmende Anforderungen an die Flexibilität der Beschäftigten aufgrund sich veränderter Arbeitsorganisation und -bedingungen

Demografischer Wandel

- Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials insgesamt
- Anteil der älteren Beschäftigten in Unternehmen steigt
- Verfügbarkeit von jungen, qualifizierten und leistungsbereiten Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt nimmt ab

- Kennen Sie in Ihrem Unternehmen entwicklungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
- Möchten Sie die Kompetenz Ihrer Arbeitskräfte erweitern?
- Die Agentur für Arbeit fördert die berufliche Weiterbildung Ihrer Beschäftigten.
- **Erweitern Sie die Kompetenz Ihrer Beschäftigten!**
- **Erhalten Sie die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens!**



Berufliche Qualifizierung



ein Schlüssel
zum betrieblichen Erfolg

- Weiterbildungen können gefördert werden, wenn sie im Rahmen eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durchgeführt werden.
 - Die Weiterbildungen müssen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zur Förderung mit Bildungsgutschein zugelassen sein
- und
- müssen mehr als 120 Unterrichtseinheiten umfassen.

Förderfähiger Personenkreis 1:

geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Ziel eines Berufsabschlusses

Förderfähiger Personenkreis 2:

sonstige sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dem Ziel einer nicht abschlussorientierten Weiterbildung

Förderfähiger Personenkreis 1

Geringqualifizierte Beschäftigte, d.h. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- die keinen Berufsabschluss oder
- einen nicht mehr verwertbaren Berufsabschluss haben (= mindestens 4 Jahre in an-/ungelernter Beschäftigung)

§ 81 Abs. 2 SGB III

Weiterbildungen, die zum Berufsabschluss führen

- Umschulungen im Betrieb
- Umschulungen bei einem Bildungsträger
- Vorbereitungslehrgänge Externenprüfung
- berufsanschlussfähige Teilqualifikationen

§ 81 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 82 Abs. 3 SGB III Weiterbildungen, die zum Berufsabschluss führen

Förderleistungen

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunden
(berücksichtigungsfähig: das vom AG regelmäßig gezahlte Entgelt, soweit nicht über Tarif/Ortsüblichkeit + SV-Anteil AG)
- Weiterbildungskosten, z.B. Lehrgangskosten Prüfungsgebühren, umschulungsbegleitende Hilfen, Lernmittel usw.

§ 131a SGB III

Weiterbildungsprämie

- Teilnahme an einer nach § 81 Abs. 2 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führt (Umschulungen, Externenprüfungen)
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung bzw. Teil I Abschlussprüfung – 1.000 €
- Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung – 1.500 €

Förderfähiger Personenkreis 2

- alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – unabhängig von Alter und Qualifikation
- der Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses (sofern vorhanden) liegt mindestens 4 Jahre zurück
- Arbeitnehmer/in hat in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung teilgenommen

Ältere (über 45 Jahre) und schwerbehinderte Beschäftigte in kleinen mittelständischen Unternehmen (KMU) mit 10 bis 249 Beschäftigten

- Lehrgangskosten bis zu 100 %, auf Arbeitgeberbeteiligung kann verzichtet werden
- Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten), wenn sie durch die Qualifizierung zusätzlich entstehen
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 50 % für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung

Betriebe mit bis zu 9 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Lehrgangskosten bis zu 100 %, auf Arbeitgeberbeteiligung kann verzichtet werden
- Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten), wenn sie durch die Qualifizierung zusätzlich entstehen
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 75 % für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung

Betriebe mit 10 bis 249 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (KMU)

- Lehrgangskosten bis zu 50 %, Arbeitgeberbeteiligung mindestens 50 %
- Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten), wenn sie durch die Qualifizierung zusätzlich entstehen
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 50 % für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung

Größere Betriebe mit 250 bis 2.499 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Lehrgangskosten bis zu 25 %, Arbeitgeberbeteiligung mindestens 75 %
- Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten), wenn sie durch die Qualifizierung zusätzlich entstehen
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 25 % für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung

Großbetriebe mit mindestens 2.500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Lehrgangskosten bis zu 15 %, Arbeitgeberbeteiligung mindestens 85 %
- Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten), wenn sie durch die Qualifizierung zusätzlich entstehen
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 25 % für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung

Erhöhte Förderung bei Betriebsvereinbarungen zu Weiterbildung und Qualifizierung

Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht,

- verringert sich die Mindestbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten unabhängig von der Betriebsgröße um 5 Prozentpunkte
- die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt können um 5 Prozentpunkte erhöht werden

Erhöhter Weiterbildungsbedarf bei den Beschäftigten eines Betriebes

Wenn

- bei Betrieben ab 250 Angestellten mindestens 20% der Beschäftigten und
- bei Betrieben bis 249 Angestellten mindestens 10 % der Beschäftigten

den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen, kann die **anteilige Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten** um 10 Prozentpunkte gesenkt werden und

gleichzeitig können **die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt** um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Erhöhter Weiterbildungsbedarf bei den Beschäftigten und Vorliegen Vereinbarung zu Qualifizierung

Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht und

wenn gleichzeitig 10 % (KMU) bzw. 20 % der Beschäftigten den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen, kann

- die anteilige Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um insgesamt 15 Prozent gesenkt werden.
- Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.

§ 22 Abs. 1a SGB III Verhältnis zu anderen Leistungen

Förderausschluss Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Leistungen nach § 82 SGB III dürfen nur erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung nicht auf ein nach § 2 Absatz 1 des AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

§ 22 Abs. 4 SGB III

Verhältnis zu anderen Leistungen

Abgrenzung der Rechtskreise SGB II und SGB III

Keine Förderung durch die Agentur für Arbeit
bei Hilfebedürftigen (**ALG II-Empfänger**) bzw. Mitgliedern einer
Bedarfsgemeinschaft SGB II

Hinweis: grundsätzlich können die JobCenter die gleiche Leistung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter gewähren

Nicht gefördert werden

Qualifizierungsmaßnahmen,

- zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist (z. B. Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz...)
- die im ausschließlichen Firmeninteresse liegen (z. B. bei Einführung neuer EDV-Anwendungen...).
- die allgemein bildendes Wissen vermitteln/private Daseinsfürsorge (Beispiele: Führerschein Kl. B, Deutsch-Sprachunterricht für Personen mit Migrationshintergrund ...)

- die Wissen vermitteln, welches Bildungszielen entspricht, die üblicherweise an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen (z. B. Fachhochschulen oder Berufsakademien) erreicht werden können
- die nicht berufsbezogene Inhalte vermitteln (z. B. persönlichkeitsbildende, resozialisierende Inhalte, gesellschafts-/sozialpolitisches Wissen ...)
- Anerkennungspraktika

Ihre Ansprechpartner*innen

Wuppertal

Frau Kliem
0202/2828-986

Annika.Kliem@arbeitsagentur.de

Frau Acar
0202/2828-147

Diler.Acar2@arbeitsagentur.de

Herr Jujevic
0202/2828-333

Milan.Jurjevic@arbeitsagentur.de

Remscheid

Frau Wildförster
02191/4606-553

Martina.Wildfoerster@arbeitsagentur.de

Herr Behlau
02191/4606-128

Andreas.Behlau@arbeitsagentur.de

Solingen

Frau Lindner-Zaker
0212/2355-104

Narges.Lindner-Zaker@arbeitsagentur.de

Frau Dr. Flintrop
0212/2355-295

Stefanie.Flintrop@arbeitsagentur.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!